



Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

20. Mai 2019

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) bedankt sich als größter Vertreter der deutschen Schafzüchter und –halter des gesamten Bundesgebietes und damit der landwirtschaftlichen Berufsgruppe, die durch die Wolfsausbreitung in besonderer Weise betroffen ist, für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die VDL stellt fest, dass mit der Vorlage des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes erfreulicherweise erstmals und nachhaltig die Probleme der Weidetierhalter im Allgemeinen und der Schafhalterinnen und Schafhalter im Speziellen aufgegriffen werden. Zudem wird mit diesem Vorschlag einem Teil der Koalitionsvereinbarungen ebenso wie den Anregungen einzelner Bundesländer Rechnung getragen. Der Entwurf ist daher ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung eines erfolgreichen Miteinanders von Weidetierhaltung und Wolfspopulation. Doch bitten wir, die weiteren bislang noch nicht berücksichtigten Vorschläge unseres beigefügten Positionspapiers unbedingt aufzugreifen.

Gerade im Küsten- und Erosionsschutz sowie der Offenhaltung und Pflege wertvoller Biotopflächen und der Erfüllung der FFH-Verpflichtungen dürfen die Leistungen der Schafhaltung nicht leichtfertig auf Spiel gesetzt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 die folgende Angabe zu § 45a eingefügt:

„§ 45a Umgang mit dem Wolf“.

2. § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden,“.

Die Änderung in § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG wird von Seiten der VDL unbedingt begrüßt und unterstützt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Vorschrift auf die Abwehr von Schäden abstellt, der von mehr als geringerem Umfang ist (s. EuGH, Urteil vom 08.07.1987 - Rs. C-247/85 – Rdnr. 56), eine Verletzung des Eigentumsrechts durch Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit aber nicht voraussetzt.

„§ 45a

Umgang mit dem Wolf

(1) Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (Canis lupus) ist verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. § 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Grundsätzlich begrüßt die VDL nachdrücklich das Verbot des Fütterns und Anlockens mit Futter von Wölfen gemäß § 45a Abs. 1 BNatSchG. Zielsetzung muss es generell sein, eine Wolfpopulation zu etablieren, die die Weidetierhaltung wie die Zivilisation unbedingt meidet. Hierfür bedarf es geeigneter Maßnahmen; in jedem Falle des Verbotes des Fütterns und Anlockens der Wölfe mit Futter.

(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4.

Die Möglichkeit mehrere Tiere eines Rudels zu entnehmen, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu Rissereignissen stehen, wird nachhaltig unterstützt und stellt ein Fortschritt gegenüber den Regelungen dar, die vorsehen, dass eine Entnahme nur zulässig ist, soweit sichergestellt ist, dass der entsprechende Wolf für Rissereignisse verantwortlich ist. Auch hier sei wieder das Argument angeführt, eine Ansiedlung von Wölfen zu erreichen, die Zivilisation wie auch die Weidetierhaltung meidet.

(3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 gelten nicht.

Auch die Möglichkeit der Entnahme von Wolfshybriden nach § 45 a Abs. 3 BNatSchG findet rückhaltlos die Unterstützung der VDL und wurde wiederholt anlässlich jüngster Arbeitssitzungen bei der EU-Kommission Umwelt als nicht nachvollziehbar bewertet, da die Verbreitung von Hybriden aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abzulehnen ist. In den Gesetzestext sollte für eine Rechtsklarheit ergänzend wie folgt aufgenommen werden: „... sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde **zeitnah** zu entnehmen...“;

(4) Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise möglichst vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben.“

Die VDL fordert, dass die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich für die Umsetzung des Managements des Wolfes zuständig sind. Daher ist § 45a Abs. 4 BNatSchG zu unterstützen. Die Jagdausübungsberechtigten sollten aber immer vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme benachrichtigt werden.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Rückkehr des Wolfs (Canis lupus) nach Deutschland und die bislang positive Bestandsentwicklung sind als Erfolg des Artenschutzes zu begrüßen. Zugleich leistet auch die Weidetierhaltung einen unverzichtbaren Beitrag zur Landschaftspflege und zum Natur-schutz. Sie muss auch dort in Zukunft sichergestellt bleiben, wo durch Zuwanderung des Wolfs vermehrt Zielkonflikte auftreten. Zur Abwehr von Schäden an Nutztieren ist der Herdenschutz von ausschlaggebender Bedeutung. Zudem hat die Sicherheit der Menschen stets oberste Priorität.

Die VDL wirbt sehr dafür, bei der Wortwahl der gesellschaftlichen Leistungen neben der Landschaftspflege und den Naturschutz an den **Küstenschutz** anzuführen, der überhaupt erst die Bewirtschaftung des Hinterlandes ermöglicht. Ohne Tritt und Biss durch diese kleinen Wiederkäuer wäre der Küstenschutz nicht möglich.

Autor: Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V./
Adresse: Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin
Telefon: 030 319 04 540
Fax: 030 319 04 549
E-Mail: info@schafe-sind-toll.com
Website: www.schafe-sind-toll.com